

Literatur, wo es unter anderem Namen erscheint, und Verwirrung, wenn man von den ersten beiden Bänden nur die Erstauflage besitzt und diese dann unter anderem Namen zitiert als die noch zu erwartenden Bände. Deshalb sei der Vorschlag gemacht, dieses Werk künftig unter dem Namen des Generalherausgebers Setton zu zitieren, der seit vielen Jahren das Entstehen dieses Werkes mit großer Sorgfalt begleitet und alle Widrigkeiten auf dem Wege zum Erscheinen mit Energie und Tatkraft zu überwinden trachtet. Man könnte für jeden Band noch den Namen des Herausgebers des betreffenden Bandes hinzufügen, also etwa Setton-Baldwin, *History of the Crusades 1* und Setton-Wolff, *History of the Crusades 2*. Die beiden hier angezeigten Bände erschienen ursprünglich 1955 und 1962; Band 3 ist im Druck. Der Weg des Herausgebers muß wahrlich dornenvoll sein, denn zwischen dem ersten und dem zweiten Band lagen sieben Jahre, und nunmehr sind neun Jahre vergangen, ohne daß wir einen weiteren Band erhalten hätten. Die Planung ist von ursprünglich fünf Bänden jetzt auf sechs erweitert worden, wobei der sechste ein Atlas mit Namensverzeichnis sein soll. In der Tat waren die Karten das größte Ärgernis bei den ersten beiden Bänden, und sie sind schon jetzt wesentlich verbessert worden. Es ist zu hoffen, daß das Werk im neuen Verlag nun rascher erscheinen wird. Die Tafeln sind zum Teil geändert worden, und bemerkenswert ist die Hinzufügung einer Abbildung der Tetrarchie an der Fassade von San Marco in Venedig, nachdem auch dieses Stück durch den Fund des in Venedig fehlenden einen Fußes in Istanbul als eine Spolie aus der Plünderung Konstantinopels 1204 erkannt worden ist. Der Text ist im wesentlichen bis auf minimale Details unverändert geblieben, jedoch ist in Band I der Abschnitt über die spanische Reconquista vor 1095 revidiert worden. Beträchtlich vermehrt wurden die Ortsnamenindices. Eine kritische Beurteilung, insbesondere der Schwächen, die einem Sammelwerk immanent sind, habe ich in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 50 (1963) 510–512 im Rahmen einer größeren Miscelle gegeben. Wie schon damals muß ich auch jetzt nachdrücklich betonen, daß die dort geschilderten Schwächen größtenteils in der Anlage als Sammelwerk mehrerer Autoren bedingt sind. Es sind jedoch inzwischen seit der Erstauflage genügend Jahre vergangen, um die Wirkung der beiden Bände zu würdigen, und hier läßt sich nur nachdrücklich feststellen, daß es sich trotz gewisser Mängel um die derzeit ausführlichste Kreuzzugsgeschichte handelt, ohne die man für die großen Linien wie für die Detailarbeit überhaupt nicht auskommen kann. Die Zweitaufgabe rechtfertigt sich also nicht nur von dem Wechsel des Verlags her, sondern erst recht von der in der Forschung deutlich anregenden Wirkung, die von dem Werk ausgegangen ist. Man wird hoffen müssen, daß die anderen Bände nun rasch folgen werden, und man wird Kenneth Setton vom Institute for Advanced Study in Princeton danken müssen für die nie erlahmende Tatkraft und Geduld, mit der er dieses Unternehmen zum Nutzen der gesamten Kreuzzugforschung und gegen alle widrigen Umstände vorangetrieben hat. Daß fundierte Kritik bei ihm auf fruchtbaren Boden fiel, zeigen die hier vorgenommenen Verbesserungen. Nachdrücklich muß jedem, der sich mit dem Thema befaßt, die intensive Benutzung dieser beiden Bände ans Herz gelegt werden.

Kiel

Hans Eberhard Mayer

James A. Brundage: *Medieval Canon Law And The Crusader*. Madison/Milwaukee/London (The University of Wisconsin Press). 1969. XX, 244 S., 1 Abb., geb. S 119.–

„Why did men go on crusade? . . . How did a man become a crusader? Having become one, what obligations did he assume and how might he discharge them? How were the obligations enforced and what were the rewards which the crusader might enjoy for his pains?“ (p. Xiii) sind die Ausgangsfragen dieser Arbeit, die den Kreuzzug als Institution des kanonischen Rechts untersucht. Abgehandelt werden die Fragen anhand der Kreuzfahrerprivilegien, des Kreuzzugsablasses insbeson-

dere einerseits und des Kreuzfahrereides und der Kreuznahme als äußeres „Zeichen“ dafür andererseits.

„Medieval Canon Law And The Crusader“ – diese Zielsetzung mag verblüffen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß bisher keine kanonischrechtliche Abhandlung „De cruce signatis“ aufgefunden worden ist. Brundage versucht, hierfür Ersatz zu schaffen. Das ist das besondere Verdienst dieser sorgfältigen Arbeit.

Zu bewerkstelligen versucht es Brundage mit einer großen systematischen Untersuchung über den Kreuzfahrereid im kanonischen Recht. Da er ihn erst speziell in den päpstlichen Dekretalen und „compilationes“ erwähnt findet, sieht sich der Verfasser von Gratian bis zur „Glossa ordinaria“ des Gratianischen Dekrets auf eine Analyse des Eides allgemein verwiesen. Als besonders wirkmächtig stellt er dabei die von Joannes Faventinus herrührende und von Huguccios Lehrautorität maßgeblich gestützte Dreiteilung des Eides in „deliberatio“ oder „propositum“, „voluntas“ oder „desiderium“ und „votum“ heraus. Vom Eid selbst besitzen wir nur wenige offizielle Zeugnisse. 1966 veröffentlichte Brundage in der „Catholic Historical Review“ (52, pp. 234–239) ein aus der Bayerischen Staatsbibliothek in München stammendes Formular (Cm. 7536), das uns das „votum ultramarinum“ unter Aufzählung der damit verknüpften Bedingungen als wirkliches Gelübde, für das uns bisher ein Beispiel gefehlt hat, überliefert. Außerdem hält es die Kreuznahme fest, für die der Verfasser in dem Pontificale von Ely aus dem dritten Viertel des 12. Jahrhunderts den frühesten Beleg gefunden hat.

Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen, die man aus den mehr oder minder geglückten Kreuzzugsunternehmen bis 1200 gezogen hatte, rückte bei den Dekretalisten eine geschmeidigere Handhabung der „obligationes“ der Kreuzfahrer in den Vordergrund, und zwar in Form von Dispensation, Redemption und Kommution „urgens necessitas aut evidens utilitas“. Innozenz III. – „as in so many other canonic developments“ (p. 69) – ist hier wegweisend gewesen. Noch bei Hostiensis, in dem Mitte des 13. Jahrhunderts „the canonic doctrine of vows“ (p. 107) ihren Höhepunkt erreichte (demgemäß widmet der Verfasser dem kanonischen Recht nach Hostiensis bis zum Konzil von Trient nur sieben Seiten), läßt sich die zwiespältige Beantwortung der Frage, ob dem Papst volle Dispensgewalt von allen Eiden zustehe, feststellen. In seiner „Summa aurea“ entschied er sich noch nicht für eine allumfassende, d. h. sich auf das „votum continentie et castitatis“ erstreckende Dispensgewalt. In seiner „Lectura“ befürwortet er sie „ex magna tamen causa“.

Schon Michel Villey (La Croisade: essai sur la formation d'une théorie juridique. L'Eglise et l'état au moyen âge, 6. Paris: J. Vrin, 1942) hatte Hostiensis als Höhepunkt der kanonistischen Eideslehre herausgestellt. In der Genesis unterscheidet sich jedoch Brundage von ihm und auch von Emile Bridrey (La Condition juridique des croisés et le privilège de croix: étude d'histoire du droit français. Paris: V. Giard et Brière, 1900). Der Kreuzfahrereid ist keine Schöpfung Hostiensis' und Innozenz' IV., sondern ein langer „Entwicklungsprozeß“.

Besondere Beachtung verdient die „materielle“ Seite von Redemption und Kommution, auf die Brundage mithilfe einer eindringlichen Prüfung von päpstlichen Registern hingewiesen hat. Beides tritt uns nach Bonifaz VIII. klar als willkommene Einnahmequelle des Avignonesischen Papsttums entgegen; beides trug aber damit wesentlich zur Umwandlung des ursprünglich auf die Befreiung des Heiligen Grabes gerichteten Kreuzzugsunternehmens als einer bewaffneten „peregrinatio“ – daran hält der Verfasser gegen C. Erdmann energisch kontrastierend fest – in „an instrument to serve the politico-religious policy of the papacy in combats with all sorts of enemies“ (p. 193).

Was für den Kreuzfahrereid gilt, trifft auch für die Kreuzfahrerprivilegien zu, daß sie nämlich in verschwindend geringem Maße Eingang in die „compilationes“ gefunden haben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit gliedert Brundage die sich aus dem „status peregrini“ entwickelnden und seit Alexander III. bis zu Innozenz IV. vermehrenden Privilegien in weltliche und geistliche. Hauptsächlich wegen des Kreuzzugsablasses, den der Verfasser mit H. E. Mayer gegen C. Erdmann als Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen (Indulgenz) im Unterschied zum Erlaß von

irdischen Bußstrafen (Pönitz), die Urban II. in Clermont gewährte, definiert, haben die geistlichen Privilegien die weltlichen an Bedeutung weit übertroffen. Wie H. E. Mayer neigt auch Brundage dazu, im Lohngedanken die beherrschende Motivation für die Kreuznahme zu sehen. Dies jedoch schon ohne „soziale Grundierung“ – man denke an Duby, dessen wichtige Arbeit Brundage nicht zitiert – als einen Beitrag der mittelalterlichen Sozialgeschichte verstanden wissen zu wollen, wie der Verfasser es wiederholt in seinem Schlußteil fordert, scheint mir zu weit gegriffen. Wo die Arbeit sich aber ihrer eigentlichen Ausgangsfrage bewußt ist, vermag sie einen wesentlichen Beitrag zu leisten.

*Hamburg*

*Dagmar Unverhau*

Veronika Gerz-von Büren: *Geschichte des Clarissenklosters St. Clara in Kleinbasel 1266–1529* (= Quellen und Forschungen zur Baseler Geschichte, Band 2). Basel (Friedrich Reinhardt Verlag) 1969. 256 S., 4 Taf., geb. DM 63.–.

Brigitte Degler-Spengler: *Das Klarissenkloster Gnadental in Basel 1289–1529* (= Quellen und Forschungen zur Baseler Geschichte 3). Basel (Friedrich Reinhardt Verlag) 1969. 123 S., geb. DM 39.–.

Um das Jahr 1266 zogen einige Nonnen des Klarissenklosters Paradies (bei Schaffhausen) nach Basel. Sie ließen sich dort vor dem Spalentor nieder. 1279 übernahm der Konvent ein Gebäude in Kleinbasel, das sogenannte „Sackbrüder“ kurze Zeit zuvor auf Geheiß des Bischofs von Konstanz verlassen hatten. Das freigewordene Kloster vor dem Spalentor wurde im gleichen Jahr oder etwas später Beginen aus Gnadental (Aargau) zugewiesen. Dieser Konvent schloß sich 1289 dem Barfüßerorden an.

Aus verständlichen Gründen zeigen fortan Geschichte und Geschicke der beiden Klarissenkonvente von Basel weitgehende Parallelen. Dies gilt z. B. für Herkunft und Stand der Nonnen: Schon nach wenigen Jahrzehnten fanden sowohl in Gnadental als auch in Kleinbasel fast nur noch Töchter aus Familien der Stadt Aufnahme; dabei drängte das bürgerliche Element den Adel immer mehr zurück. An der Spitze der Konvente standen Äbtissinnen. In Gnadental begegnet seit der Mitte des 15. Jahrhunderts überdies eine Priorin. Neben Laienschwestern für die niederen Arbeiten gab es vereinzelt männliche Konversen, denen Aufgaben in der Wirtschaftsverwaltung anvertraut waren. Der Grundbesitz beider Klöster lag in der Umgebung der Stadt, d. h. im Breisgau, im südlichen Elsaß und südwestlich von Basel.

Die Konvente wurden um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit der zeitgenössischen Reformbewegung konfrontiert. Gnadental schloß sich ohne Zögern 1447 den Observanten des Franziskanerordens an und änderte die Lebensgewohnheiten des Konventes (Verzicht der einzelnen Mitglieder auf privates Eigentum). Da Besitz und Einnahmen fortan gemeinsam verwaltet wurden, kam es auch hier, wie bei allen Gliedern der Reformzweige der verschiedenen Orden, zu einer wirtschaftlichen Restauration. Die Nonnen von Kleinbasel hingegen wehrten mit Hilfe ihrer Verwandtschaft den Versuch einer Reform erfolgreich ab. Maßgebend war vor allem der Wunsch, am alten Recht auf Privatbesitz festzuhalten. Auch 1504 scheiterte ein neuer Vorstoß, um die Lebensgewohnheiten einer strengeren Observanz anzugleichen.

1525 setzte der Rat von Basel, im Zuge seiner reformatorischen Kirchenpolitik, beiden Frauenklöstern städtische Pfleger und stellte es überdies den Insassen frei, auszutreten und zu heiraten. Vier Jahre später wurde die neue Lehre offiziell vorgeschrieben und die noch verbliebenen Nonnen gezwungen, das Ordenskleid abzulegen.

Die beiden Arbeiten bieten keine aufregenden Neuigkeiten. Sie bringen aber eine Fülle von Nachrichten zu Verfassung, Besitzgeschichte und Entwicklung der beiden Klarissenklöster. Zwar mußte manche Frage, vor allem zur „inneren“ Ent-